Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/12/9 5Ob457/97k, 10Ob188/00w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.1997

Norm

MRG §12a Abs5
MRG §46a Abs3

Rechtssatz

Nach § 46a Abs 3 MRG genügt es, daß es sich um ein Unternehmen des Hauptmieters handelt, das betrieben wird, ob vom Hauptmieter oder Unternehmenspächter ist belanglos.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 457/97k
  Entscheidungstext OGH 09.12.1997 5 Ob 457/97k
- 10 Ob 188/00w
  Entscheidungstext OGH 05.12.2000 10 Ob 188/00w
  Ähnlich; Beisatz: Zu § 12a Abs 5 MRG ist die eigene Betriebsführung des Hauptmieters vor der Verpachtung kein zwingendes Tatbestandserfordernis. Es genügt, dass es sich um ein Unternehmen des Hauptmieters handelt, das betrieben wird. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109187

Dokumentnummer

JJR_19971209_OGH0002_0050OB00457_97K0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at